



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
DIE MINISTERIN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum 07. MAI 2012
Aktenzeichen 55-5451.15-1.8
(Bitte bei Antwort angeben)

 Neufassung von § 8 Absatz 2 Satz 2 Unterbringungsgesetz Baden-Württemberg (UBG)

Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete

in Ihrem Schreiben vom 3. April 2012 sprechen Sie die Problematik der Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug an. Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2011 und der darin erfolgten Nichtigerklärung von § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG entsteht in Baden-Württemberg die Notwendigkeit, den gesamten Bereich der Behandlung eines stationär in einer anerkannten Einrichtung im Sinne des § 2 UBG untergebrachten Patienten neu zu regeln.

Wir wollen insoweit möglichst schnell – und damit unabhängig von der Verabschiedung eines Landespsychiatriegesetzes, welches ebenfalls gerade für Baden-Württemberg erarbeitet wird – eine rechtliche Grundlage für die Behandlung nach UBG untergebrachter Personen schaffen. Ein erster Referentenentwurf wurde bereits an verschiedene mit der Sache befasste Verbände und Institutionen versandt, die hierzu Stellung genommen haben. Beteiligt war auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V., die zur Thematik ein ausführliches Gutachten von Prof. Wolf-Dieter Narr vorgelegt hat. Die Argumente dieser Seite sind mir daher sehr wohl bekannt.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der strikten Ablehnung jedweder Zwangsmedikation nur um *eine* Sichtweise der insgesamt sehr komplexen Problematik handelt. Es gibt auch gute Gründe, die für eine Zwangsbehandlung sprechen. So wird eine solche – gleichermaßen von Ärzten als auch von Betroffenen – beispielsweise in den Fällen befürwortet, in denen die betroffene Person krankheitsbedingt zur Einsicht in ihre Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit nicht in der Lage ist und die Zwangsbehandlung der Wiederherstellung der tatsächlichen Voraussetzungen ihrer freier Selbstbestimmung dienen kann.

In engen Grenzen hält auch das Bundesverfassungsgericht in seinen die Zwangsmedikation betreffenden Beschlüssen vom 23. März 2011 und vom 12. Oktober 2011 eine solche für rechtmäßig. Unsere Neuregelung wird sich auf jeden Fall an diesen Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts orientieren. Um uns vorab nochmals einen unmittelbaren und umfassenden Eindruck der unterschiedlichen Positionen zu diesem Thema zu verschaffen, werden wir im Mai im Ministerium ein Expertengespräch durchführen, dessen Ergebnisse in unsere Neuregelung einfließen sollen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Vorschrift werden wir selbstverständlich auch das von Ihnen erwähnte Patientenverfügungsgesetz berücksichtigen.

Wie die Neufassung von § 8 UBG im Detail aussehen wird, steht erst nach Einarbeitung aller Stellungnahmen in unseren Entwurf sowie nach dem erwähnten Expertengespräch fest und wird letztendlich Ergebnis des parlamentarischen Entscheidungsprozesses sein, dem ich an dieser Stelle nicht vorgreifen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Altpeter MdL